

VATM • Frankenwerft 35 • 50667 Köln

Vorab per Mail: geschaeftsstelle.bk@bnetza.de

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Geschäftsstelle der Beschlusskammern
Tulpenfeld 4
53115 Bonn

Durchwahl

02 21 / 3 76 77-25

Datum

22.12.2011

Voranzeige der Deutschen Telekom GmbH, ehemalige Entgeltkontrolle IP-BSA/ AnnexB/J-Umstellung

Sehr geehrter Herr Wilmsmann,

sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zur mündlichen Verhandlung vom 16.11.2011 möchten wir Ihrer Aufforderung nachkommen, zu der Frage Stellung zu nehmen, wie die Umstellung von Annex B- auf Annex J-Router – insbesondere die Bepreisung des Bandbreitenwechsels in MSAN-Gebieten – zu bewerten ist.

Die mündliche Verhandlung hat deutlich werden lassen, dass die Telekom die von ihr vorgeschlagenen Regelungen zu Annex J-Ports widersprüchlich begründet. Einerseits tauchen Annex J-Geschwindigkeiten in der Leistungsbeschreibung für IP-BSA-ADSL Stand Alone als Varianten zu den herkömmlichen Geschwindigkeiten auf. Andererseits will Telekom für einen Wechsel von einem Annex B-Port auf einen Annex J-Port ein Entgelt erheben, das einer Neubereitstellung entspricht (Preisliste, IP-BSA-ADSL Stand Alone 01.11.2011, Ziffer 2.1 Nr. 2.3 und Nr. 3.2). In Ihrer Stellungnahme vom 01.12.2011 ordnet die Telekom Annex J nunmehr als „eigenes Übertragungsverfahren“ ein.

Liest man den Inhalt der Ziff. 2.1 Nr. 2.3, 3.2, 4.2 i. V. m. Nr. 2.1 im Zusammenhang, so fällt allerdings auf, dass die Telekom aber in jedem Falle des Bandbreiten-Upgrades von Annex-

B auf Annex-J das Entgelt für eine Neubereitstellung (47,68 EUR) in Anspruch nehmen will, obwohl in unseren Augen faktisch lediglich ein Bandbreiten-Upgrade (3,44 EUR) vorliegt.

Die Telekom differenziert zwischen sog. „DSLAM-basierten“ Geschwindigkeiten (1000, 2000, 6000, 16000, 16000+, 2000 RAM und 6000 RAM) und „MSAN-basierten“ Geschwindigkeiten (bei 16000 J und 16000 J+). Ein Wechsel zwischen diesen beiden Gruppen führt zu einem deutlich höheren Entgelt als ein Wechsel innerhalb einer Gruppe. Ein Upgrade innerhalb einer Gruppe (z. B. von 6.000 auf 16.000) wird mit 3,44 EUR bepreist. Für das gleiche Bandbreiten-Upgrade von (6.000 auf 16.000 J) sollen hingegen 47,68 EUR anfallen.

Die Telekom begründet diese sachwidrige Unterscheidung damit, dass ein Wechsel innerhalb der Gruppen über das Provisionierungssystem erfolgt, während ein Wechsel zwischen „DSLAM-basierten“ Geschwindigkeiten und „MSAN-basierten“ Geschwindigkeiten eine manuelle Schaltung erfordert.

Dieser Begründung kann der VATM nicht folgen. Unserer Ansicht nach sind IP-BSA-Leitungen auf Basis der Annex-J-Technologie regulatorisch als Produktvariante zu Annex B-Ports für IP-BSA ADSL Stand Alone zu behandeln. Die technischen Unterschiede bestehen allein in einer anderen DSLAM-Technik sowie in einer abweichenden Schnittstelle (U-R-Schnittstelle anstelle der U-R2-Schnittstelle). Die Unterschiede in der Schnittstelle haben endkundenseitig zur Folge, dass kein Splitter verwendet werden kann. Die Hauptmerkmale von IP-BSA-ADSL Stand Alone (insbesondere die Übertragung im ADSL-Modus) bleiben dagegen erhalten. Auch die Telekom hat Annex J-Ports gerade nicht, wie VDSL, einer eigenen Leistungsbeschreibung zugeordnet, sondern behandelt Annex J-Anschlüsse lediglich als Produktvarianten innerhalb der Produktgruppe IP-BSA-ADSL Stand Alone.

Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang insbesondere, dass die Leistung Annex J künftig dann bereitgestellt wird, wenn vom Wettbewerber lediglich ein Upgrade der Annex B-Leistung gewünscht wird. Die Annex-Umstellung wird in den deutlich überwiegenden Fällen seitens der Wettbewerber gewünscht, sondern seitens der Telekom vorgegeben. In dem Fall, in dem beispielsweise ein Annex B-Kunde von 6MBit Stand Alone auf 16MBit Stand Alone wechseln möchte, würde der Wettbewerber heute lediglich das „Bandbreiten-Upgrade-Entgelt“ zahlen. Zukünftig verlangt die Telekom für die gleiche Leistung (sowohl aus Sicht

der Wettbewerber, als auch aus Sicht des Endkunden) das „Annexwechsel-Entgelt“, welches dem einer Neubereitstellung entspricht. Hierdurch kann der Wettbewerber dem Endkunden wirtschaftlich nicht mehr ein Bandbreiten-Upgrade anbieten. Dieses ist eine unzulässige Diskriminierung, da die Telekom Ihrerseits bestehenden Endkunden auf Annex B-Ports aufgrund der Shared Anschaltvariante weiterhin das Upgrade anbieten wird. Zudem gibt es keinen technischen Grund, weshalb der Annex B-Port nicht weiterhin genutzt werden kann.

Wir bitten die Beschlusskammer hier entsprechend einzuschreiten und das Entgelt auf maximal 3,44 € für ein Upgrade von Annex B auf Annex J festzulegen. Anderenfalls wäre ein Wechsel von Annex B auf Annex J stets mit einem prohibitiven Wechselentgelt verbunden, der um ein Vielfaches höher ist, als das von der Beschlusskammer festgelegte Entgelt für ein Bandbreiten-Upgrade. Zusätzlich würden für unsere Mitglieder noch die Kosten für den Austausch der Endgeräte hinzukommen, so dass ein Bandbreiten-Upgrade in Annex J-Gebieten wirtschaftlich unmöglich gemacht wird.

Für Rückfragen stehen wir wie immer gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Iris Nolte
Justiziarin